

## § 249 StGB – Raub

### Objektiver Tatbestand

#### Abs. 1:

- Tatobjekt:
  - Sache
    - Fremdheit
    - Beweglichkeit
- Tathandlung:
  - Wegnahme
    - Fremder Gewahrsam an der Sache
    - Bruch dieses fremden Gewahrsams
    - Begründung neuen Gewahrsams an der Sache
- Einsatz eines qualifiziertes Nötigungsmittel
  - Gewalt gegen eine Person *oder*
  - Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben
- Finalzusammenhang zwischen Nötigungsmittel und Wegnahme

### Subjektiver Tatbestand

#### Abs. 1:

- Mindestens Dolus Eventualis bzgl. aller objektiven Tatbestandsmerkmale
- Zueignungsabsicht
  - DD1 bzgl. der Aneignung der Sache (Aneignungsabsicht)
  - Mindestens Dolus Eventualis bzgl. der Enteignung der Sache (Enteignungsvorsatz)
- Mindestens Dolus Eventualis bzgl. der Rechtswidrigkeit der Zueignung

### Rechtswidrigkeit

- Keine Besonderheiten

### Schuld

- Keine Besonderheiten

### Besonderheiten/Sonstiges

- Versuchsstrafbarkeit, da Verbrechenstatbestand (§ 23 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 1 StGB)
- Besonders schwere Fälle/Qualifikationen/Fahrlässigkeit/Sonstige:
  - Minder schwerer Fall gem. Abs. 2
  - Qualifikation gem. § 250 StGB (vgl. gesondertes Schema)
  - Erfolgsqualifikation gem. § 251 StGB (vgl. gesondertes Schema)
- Raub wird allgemein als Spezialfall (lex specialis) zur räuberischen Erpressung (§§ 253, 255 StGB) angesehen, da das Raub-Opfer die Wegnahme der Sache duldet. Abgestellt wird insoweit auf das äußere Erscheinungsbild:
  - Raub: Täter nimmt sich die Sache vom Opfer
  - Erpressung: Täter lässt sich die Sache vom Opfer geben